

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 1. September 2023
bearbeitet von: [REDACTED]
Telefon: +49-385-588 [REDACTED]
Telefax: +49-385-588 [REDACTED]
E-Mail: Frank.Schlegel@stk.mv-regierung.de
Az: 109-00000-2023/001-018

Zwischenbescheid

Ihr Antrag nach IFG M-V vom 04.08.2023

Sehr geehrter Herr Fünfstück,

für Ihren oben genannten Antrag auf Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Nach vorläufiger Prüfung Ihres Anliegens teile ich Ihnen folgende Zwischenentscheidung mit:

Die weitere Prüfung Ihres Antrages wird über die Regelfrist des § 11 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V (1 Monat ab Antragseingang) hinaus weitere Zeit in Anspruch nehmen. Die vorgenannte Frist verlängere ich daher um zwei Wochen bis zum einschließlich 18.09.2023.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrem Antrag begehren Sie folgende Informationen:

- Dokumente, Unterlagen, Präsentationen und Schriftverkehr zur Schaffung bzw. Änderung des SOG-MV in Bezug auf die DSGVO.

Die oben genannte Frist kann nach § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V auf bis zu drei Monate verlängert werden, soweit Umfang und Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen.

Die Prüfung Ihres Begehrens hat ergeben, dass die vollständige Sichtung der hausinternen Vorgänge zu den von Ihnen erbetenen Unterlagen und deren nach den Vorgaben des IFG M-V vorzunehmender Bewertung im Hinblick auf die Zulässigkeit des Informationszugangs eine abschließende Bearbeitung Ihres Antrags innerhalb der Monatsfrist nicht zulassen.

Hintergrund ist, dass die Vorgänge zu dem gegenständlichen Themenkomplex in verschiedenen Arbeitseinheiten der Staatskanzlei bearbeitet, differenziert nach den jeweiligen fachlichen Aspekten abgelegt wurden und die Sichtung der Dokumente einen nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordert. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass der Umfang der als potenziell antragsrelevant identifizierten Dokumente einer erhöhten Sichtungs- und Bearbeitungszeit bedarf. So waren und sind Vorgänge zu sichten, die Dokumente enthalten, welche die Seitenanzahl von je 300 teils deutlich überseigt. Überdies ist auch zu prüfen, inwieweit aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten im Einzelfall Schwärzungen vorzunehmen sind.

Vor dem Hintergrund der vorgenannten Prüferfordernisse verlängere ich gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 IFG M-V die Frist zur ordnungsgemäßen Bescheidung Ihres Antrags um bis zu zwei Wochen.

Nach final abgeschlossener Sichtung und Prüfung der zu Ihrem Antrag identifizierten Dokumente werde ich Ihnen die endgültige Entscheidung mitteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

